

EKS Netznutzungsentgelte Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Netzentgelte

1.1. Kundenanlagen mit Leistungsmessung¹

	Richtwert Benutzungsdauer ² h/a	Grundpreis ³		Leistungspreis ⁴		Arbeitspreis Hochtarif		Niedertarif	
		Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat	Netto Franken/kW/Monat	Brutto Franken/kW/Monat	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Mittelspannung Sprint ^{1a}	≤ 2'500	70.00	75.67	2.37	2.56	7,79	8,42	5,84	6,31
Mittelspannung Standard ^{1a}	> 2'500	70.00	75.67	13.74	14.85	1,55	1,68	1,16	1,25
Niederspannung Sprint ^{1b}	≤ 2'500	45.00	48.65	4.35	4.70	10,99	11,88	8,24	8,91
Niederspannung Standard ^{1b}	> 2'500	45.00	48.65	16.75	18.11	4,21	4,55	3,16	3,42

1.2. Kundenanlagen in Niederspannung ohne Leistungsmessung

	Grundpreis ³		Arbeitspreis Einfachtarif		Hochtarif		Niedertarif	
	Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Einfachtarif	7.40	8.00	12,60	13,62	–	–	–	–
Doppeltarif	9.90	10.70	–	–	13,63	14,73	8,70	9,40
Wärmetarif	11.80	12.76	–	–	10,85	11,73	9,00	9,73

2. Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers⁵

	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Arbeitspreis Systemdienstleistung	0,75	0,81

3. Blindenergie⁶

	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Blindenergie Mehrbezug	0,00	0,00

4. Netzzuschlag⁷

	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Netzzuschlag	2,30	2,49

5. Winterstromreserve⁸

	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Winterstromreserve	1,20	1,30

EKS Netznutzungsentgelte Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2024

Legende

- ¹ Eine Messung wird für jede abrechnungsrelevante Messstelle (Bezüge und Einspeisungen) eingesetzt. In der Messung sind die folgend aufgeführten Leistungen enthalten.
- ^{1a} Lastgangzähler mit Messwandler, Fernauslesung, Aufbereitung und elektronischer Versand der Zählerdaten, bei monatlicher Messung.
- ^{1b} Lastgangzähler, Rundsteuerempfänger bei Bedarf, Fernauslesung, Aufbereitung und elektronischer Versand der Zählerdaten, bei monatlicher Messung. Mehrleistungen, die diese Standards übersteigen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweiligen Konditionen für Messeinrichtungen (EKS Messkonditionen Schweiz). EKS stellt bis auf Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Regelungen keine Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen ins Netz der EKS in Rechnung.
- ² Abhängig von der jährlichen Benutzungsdauer ist in der Regel das folgende Preismodell günstiger:
- **SPRINT: bei weniger als 2'500 Stunden pro Jahr**
 - **STANDARD: bei mehr als 2'500 Stunden pro Jahr**
- Bezogen auf ein Jahr gilt: Benutzungsdauer = Summe abgerechneter Arbeit (kWh) geteilt durch den Mittelwert der abgerechneten Monatsleistung (kW).
- ³ Der Grundpreis enthält die jeweils verbrauchs-unabhängigen Kosten der Netznutzung.
- ⁴ Als anrechenbarer Leistungswert in kW gilt der höchste gemessene ¼-h-Leistungswert pro Monat.
- ⁵ Die Preise für die Systemdienstleistungen werden durch die Schweizer Übertragungsnetz-

betreiberin (Swissgrid) festgelegt. Durch Swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden von EKS ohne Verzug an die Kundinnen und Kunden weitergegeben.

- ⁶ Übersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Ableseperiode in der Hochtarifzeit 42% des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Mehrbezug abgerechnet.
- ⁷ Netzzuschlag: Die bundeseinheitliche gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (Art. 35 EnG) erhoben. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Investitionsbeiträge zur Förderung erneuerbarer Energien.
- ⁸ Winterstromreserve: Mit der Winterstromreserve tragen die Stromverbraucherinnen und -verbraucher die Kosten für die Bereitstellung einer Wasserkraftreserve, von Reservekraftwerken und Notstromgruppen (Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung). Diese Reserve würde bei einem allfälligen auftretenden Strommangel im Winter zum Einsatz kommen.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

1. Den Netzentgelten, entsprechend der Netzebene, aus der die Ausspeisung erfolgt
2. Den Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers
3. Dem Entgelt für den Bezug von Blindenergie
4. Dem Netzzuschlag
5. Der Winterstromreserve

Voraussetzungen

Die Abrechnung der Netznutzungsentgelte an Endverbraucherinnen und -verbraucher im Netzgebiet der EKS in der Schweiz erfolgt nach diesem Preisblatt, unabhängig von Art und Umfang der Stromlieferungen. Die Preise für die Stromlieferungen sind nicht Gegenstand dieses Preisblattes.

Allgemeine Konditionen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Strom unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.
- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 8,1% Mehrwertsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können auf www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschliessend.
- **Neue Rechtsprechung:** Falls die neueste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif hat, werden die allenfalls zu hoch oder zu tief in Rechnung gestellten Tarife in den darauffolgenden Tarifjahren ausgeglichen.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige.